

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica
herausgegeben von

JOHANNES FRIED

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

RUDOLF SCHIEFFER

50. Jahrgang

1994

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Zum Mandat Kaiser Friedrichs II. von 1240 für Castel del Monte*

Von

Dankwart Leistikow

Für zahllose historische Bauwerke sind keinerlei urkundliche Zeugnisse über den Zeitpunkt ihrer Entstehung, über den Anlaß und die Umstände ihrer Errichtung überliefert. Für Castel del Monte dagegen liegt immerhin eine zeitgenössische Nachricht vor, das immer wieder zitierte Mandat Kaiser Friedrichs II. vom 29. Januar 1240 aus Gubbio, gerichtet an den Justitiar der Capitana, Riccardo de Montefuscolo¹. Dieses Mandat zeigt sich freilich wortkarg, wenn man mehr als die notwendigsten Anweisungen des Kaisers an seinen Untergebenen hier erwartet. Vor allem aber haben andauernde Interpretationsprobleme dazu geführt, daß dieses Dokument seit mehr als 130 Jahren vielfach fehlgedeutet wurde und bis in die jüngste Zeit Anlaß zu unhaltbaren Übersetzungen und Auslegungen gab. In erster Linie wurde der sonst nur selten gebrauchte mittellateinische Begriff des *actractus* von italienischen und deutschen Autoren immer wieder falsch erklärt, wurden auf dessen unrichtige Deutung zweifelhafte Theorien gegründet und dabei auch voreilige Schlüsse auf die angesprochenen Baumaßnahmen und deren zeitliche Einordnung gezogen. Im Hinblick auf diese unklare Situation soll hier erstmals eine abschließende Erklärung dieser wichtigen Urkunde versucht werden².

Zunächst sei der Wortlaut des kaiserlichen Mandats auszugsweise im Text nach Eduard Sthamer vorgestellt, dem eine deutsche Übersetzung dieser Urkundenstelle folgt: *Cum pro castro, quod apud s. Mariam de Monte fieri volumus per te, licet de tua iurisdictione non sit, instanter fieri velimus actractum, fidelitati tue precipiendo mandamus, quatinus actractum ipsum in calce lapidibus et omnibus aliis oportunis fieri facias sine mora; significaturus nobis frequenter, quid inde duxeris faciendum ...*³. „Da wir für die Burg, die wir bei Santa Maria de Monte zu

* Der vorliegende Text ist eine überarbeitete und in Einzelheiten ergänzte Fassung des in der Zs. *architectura* 22 (1992) S. 17–21 erschienenen Aufsatzes.

1) Eduard Sthamer, Dokumente zur Geschichte der Kastellbauten Kaiser Friedrichs II. und Karls I. von Anjou, 2, Apulien und Basilicata. Die Bauten der Hohenstaufen in Unteritalien, Erg. Bd. 3 (1926) S. 62, Dok. 734; Jean-Louis-Alphonse Huillard-Bréhollès, *Historia Diplomatica Friderici Secundi* 5, 2 (1859) S. 696f.

2) Der Vf. dankt den Herren Heinz Erich Stiene (Mittellateinische Abteilung des Instituts für Altertumskunde der Universität zu Köln) für Beratung und wertvolle Hinweise zu den mittellateinischen Texten, Clemens Kosch und Hans Martin Schaller für freundliche Unterstützung.

3) Sthamer (wie Anm. 1) S. 62, Dok. 734.

errichten beabsichtigen, durch Dich – obgleich sie nicht in Deinem Jurisdiktionsbezirk liegt – sofort den *atractus* ausgeführt haben wollen, beauftragen wir Dich als Getreuen, diesen *atractus* mit Kalk, Steinen und allem dazu Notwendigen unverzüglich zu veranlassen, wobei Du uns wiederholt unterrichten sollst, was Du in dieser Sache zu tun gedenkst“⁴.

Der hier nicht übersetzte, bislang nicht schlüssig erklärte Begriff des *atractus* (*atractus*) hat zu kontroversen Auslegungen geführt, nachdem ihn J.-L.-A. Huillard-Bréholles in seiner verdienstvollen Urkundenedition 1859 unrichtig übersetzt und damit nachhaltige Verwirrungen gestiftet hat, die seitdem die gesamte Literatur zu Castel de Monte durchziehen⁵.

Vorausgeschickt seien einige Bemerkungen zum Mandat im allgemeinen: Im Gegensatz zu der Meinung, das Schriftstück enthalte kaum weiterführende Aussagen, bleibt festzustellen, daß der Kaiser als Auftraggeber ausdrücklich ein *castrum*, eine Burg also, zu errichten wünscht, wie immer man diesen Begriff hier auch auslegen will. Weder ein *palatium* noch eine *domus* sind angesprochen, sondern eben ein *castrum*! Für die nicht abreißende Diskussion über die Zweckbestimmung dieses Bauwerks bleibt das ein unübersehbarer Hinweis, zumal sich Friedrich II. in einem am selben Tag und Ort, ebenfalls an Riccardo de Montefusco erlassenen Mandat gerade um seine *domus* in der Capitanata sorgt, d.h. um seine dort gelegenen Lust- und Jagdschlösser, die er demnach klar von den *castra* unterscheidet. Somit gewinnen die Fragen der Terminologie schon hier ein besonderes Gewicht⁶. Andererseits überrascht es, wenn der Kaiser im letztgenannten Mandat so weit geht, sich insbesondere um die Geflügelhaltung zu kümmern. Er relativiert damit auf merkwürdige Weise die Maßnahmen für Castel del Monte, zumal er sich ähnlicher Formulierungen (*sine mora*) bedient, so daß man hieraus auf stehende Formeln für Anweisungen dieser Art schließen muß⁷. Weiterhin wäre die Frage zu prüfen, warum sich der Kaiser bezüglich Castel del Montes hier an den eigentlich nicht zuständigen Justitiar der Capitanata wendet. Wollte er damit die Baumaßnahme stärker an den Residenzbereich von Foggia anschließen oder waren es die Eile oder andere Gründe, die ihn vom üblichen 'Dienstweg' abhielten⁸?

Ein weiteres Faktum beinhaltet, wie längst bekannt, daß diese Burg „bei Santa Maria de Monte“ errichtet werden sollte, daß es an diesem Platz also Vorgänger-

4) Übersetzung des Vf. in Abstimmung mit H. E. Stiene.

5) Huillard-Bréholles (wie Anm. 1) S. 696. Vgl. Antonio Cadei, Fossanova e Castel del Monte, in: Federico II e l'arte del Duecento italiano, Atti della III settimana di studi di storia dell'arte medievale dell'Università di Roma, 15–20 maggio 1978 (1980) Bd. 1 S. 204. Der Autor spricht von der „sibillina parola *atractus*“. – Die Schreibung „*atractus*“ für „*atractus*“ ist nicht ungewöhnlich. Vgl. hierzu Ulla Westerbergh, Über die Sprache des Chronicon Salernitanum, in: Mittellateinische Philologie, hg. von Alf Önnnerfors (1975) S. 109f. (freundlicher Hinweis von H. E. Stiene).

6) Huillard-Bréholles (wie Anm. 1) S. 697.

7) Vgl. hierzu Giosue Musca, Il reale e l'immaginario, in: Castel del Monte, a cura di Giorgio Saponaro (1981) S. 27.

8) Alfredo Petrucci, Pernix Apulia (1971) S. 113f. gibt ohne weiteren Nachweis an, Friedrich II. habe sich an den Justitiar der Capitanata gewandt, um die in dessen Bereich im Monte Gargano vorkommenden besonderen Marmorarten für sein Vorhaben zu gewinnen. – Über die Herkunft der Gesteine für das Kastell liegen nach Kenntnis des Vf. bisher keine verlässlichen wissenschaftlichen Untersuchungen vor.

bauten (Kloster, Kirche oder Kapelle?) gab, ohne daß wir bisher genauer wissen, wie die wenigen Urkunden hierüber zu bewerten sind. Nachrichten über ein Benediktinerkloster S. Mariae de Monte Balneoli sind seit 1120 sowie mehrfach im Verlauf des 12. Jahrhunderts überliefert, und auch im Liber censuum (1188–1192) wird dieses genannt. In einem aufschlußreichen Dokument vom 23. August 1258 aus den Registern Papst Alexanders IV. wird beklagt, das Kloster sei „wegen der tyrannischen Verfolgung durch den verstorbenen Friedrich, einst römischer Kaiser, Feind der Kirche ...“ an die Kirche S. Maria de Stirpeto in Barletta verlegt worden und solle dem Zisterzienserorden inkorporiert werden⁹. Die Lage dieses ehemaligen Klosters, auf der Höhe des Burgberges oder aber in dessen Nähe, ist nach wie vor ungeklärt.

Wenn man weiter feststellt, daß in den Dokumenten der Anjouzeit Castel del Monte nicht nur weiterhin als *castrum nostrum s. Marie de Monte* bezeichnet wird, sondern daß 1269 auch *castellano et cappellano castri et cappelle s. Marie de Monte* genannt und 2 *unc. aur. ... pro ornamento ipsius cappelle* aufgewendet werden, so stellen sich wesentliche Fragen, deren systematische Behandlung dringend zu wünschen wäre¹⁰. Bestanden kirchliche Bauten oder Einrichtungen auch nach der Errichtung des *castrum* – das ja keine Kapelle in seinen Mauern barg – weiter, oder wurden sie erst unter Karl I. eingerichtet oder erneuert?

Die zentrale Aussage des Mandats führt jedoch zum strittigen Begriff des *actractus*. Huillard-Bréholles hat diesen offenbar nicht auflösen können und daher eine Verwechslung mit dem bautechnischen Terminus des *astracus* (*astracum*) angenommen, und dieser bedeutet nun „Estrich“. So bezeichnet er den Inhalt der überlieferten Mandate zusammenfassend folgendermaßen: *Mandata varia de domibus principis cum diligentia praeparandis, de astraco faciendo pro castro Sanctae Mariae de Monte, de novo custode ad custodiam defensae Tarenti statuendo ...*¹¹. Auch Böhmer-Ficker haben diese Version in den Regesta Imperii unbeanstandet übernommen¹².

Mit der Erklärung des *actractus* (*attractus*) als Estrich – unterstellt wird dabei auch ein Irrtum des Schreibers G. de Cusentia¹³ – gewannen die Aussagen des

9) *Monasticon Italiae III, Puglia e Basilicata*, a cura di Giovanni L u n a r d i u. a. (1986) S. 29, Nr. 8; *Le Liber Censuum de l'Eglise romaine ...* par Paul F a b r e (1905) S. 32, Sp. b, (mit falscher Zuschreibung in Anm. 2); Domenico V e n d o l a, *Documenti tratti dai Registri Vaticani (da Innocenzo III a Nicola IV)*, R. Deputazione di Storia Patria per le Puglie, *Documenti Vaticani relativi alla Puglia I* (1940) S. 272 f. Nr. 346; *Les registres d'Alexandre IV*, par C. B o u r e l de la Roncière u. a., Bd. 2 (1917–31) S. 816 Nr. 2654 (freundlicher Hinweis von H. M. S c h a l l e r). Zuletzt: Pietro P e t r a r o l o, *Andria dalle origini ai tempi nostri (sec. XII a. C. – 1988)* (1990) S. 181–192 (freundlicher Hinweis von Frau D. Sack).

10) S t h a m e r (wie Anm. 1) S. 62 f., Dok. 735–736. – Dasselbe gilt für angebliche normannische Vorgängerbauten. Eduard S t h a m e r, *Die Verwaltung der Kastelle im Königreich Sizilien unter Kaiser Friedrich II. und Karl I. von Anjou. Die Bauten der Hohenstaufen in Unteritalien*, Erg. Bd. 1 (1914) S. 92, spricht von den „im normannischen Gewohnheitsrecht für das Castel del Monte feststehenden Reparaturverpflichtungen ...“, die „auf den staufischen Neubau gleichen Namens und am gleichen Orte übertragen wurden“, ohne hierzu einen weiterführenden Kommentar oder Quellennachweise zu liefern.

11) Huillard-Bréholles (wie Anm. 1) S. 696.

12) BF 2742.

13) Heinz G ö t z e, *Castel del Monte, Gestalt und Symbol der Architektur Friedrichs II.* (1984, ³1991) S. 186 f. Anm. 223. – Der Schreiber war Gualterius de Cusentia,

Mandats in der Literatur über das Baudenkmal eine neue Dimension, indem über die Nennung der Materialien Kalk, Steine und weitere hinaus eine eindeutige Bauleistung, die Herstellung eines Estrichs, in die Betrachtung eingeführt wurde. So konnte es nicht ausbleiben, daß an diese Übersetzung immer wieder Folgerungen für die Bauzeit des Kastells geknüpft wurden, etwa die entscheidende Frage, ob mit der kaiserlichen Anweisung von 1240 die Vorbereitungen für den Baubeginn, Arbeiten für einen bereits laufenden Bauvorgang oder aber solche für die bevorstehende Fertigstellung des *castrum* gemeint gewesen seien. Je nach der Entscheidung für eine dieser Alternativen wäre eine Bauzeit vor, um oder nach 1240 wahrscheinlich zu machen. Auf eine solche Fragestellung hin wurde dieses Thema dann auch zugespitzt, und für alle möglichen Versionen finden sich bis heute durchaus engagierte Verfechter¹⁴. Dabei wird aber meist übersehen, daß es sich bei diesen Aussagen nur um unverbindliche Interpretationen handeln kann, denn im Wortlaut des Mandats finden sie keine Stütze.

Insbesondere wird nicht selten für eine Fertigstellung des Baues um 1240 plädiert, seit zur gängigen Vorstellung geworden ist, Friedrich II. habe nach der Rückkehr vom Kreuzzug (1229) und dem bald darauf geschlossenen Frieden mit dem Papst von San Germano (1230) ein weiteres Kastellbau- Programm in Gang gesetzt und darauf die Gruppe der sizilianischen Kastele sowie – unter dem Eindruck seines kurzen Besuches in Jerusalem mit der Besichtigung des sog. Felsendomes – sein bedeutendstes Werk, Castel del Monte, in den dreißiger Jahren begonnen und um 1240 vollendet¹⁵.

Unter dem so gedeuteten „Estrich“ könnte nun sowohl ein solcher (als Unterboden?) für die Mosaik-Fußböden der beiden Geschosse des Baues als auch insbesondere für die abschließende Dachterrasse mittels eines noch heute in Apulien als *lastrico* bezeichneten Belages, unter Verwendung von Estrich und darin gebetteten Ton- oder Steinplatten, verstanden werden¹⁶. Andere Vorstellungen gehen aber noch weiter. Der angebliche Estrich wird von Heinz Götze als eine Grundfläche, als eine Art Planum zur Auftragung der vermeintlichen Meßfigur des „Achtsterns“ in Anspruch genommen, „als Meßbasis für den Grundriß und für den Aufbau des Mauerwerks“, und Gerhard Goebel weiß anzugeben, ein Außenkreis des Grundrisses „dürfte sich mehr oder weniger

vgl. dazu Hans Martin Schaller, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II, AfD 3 (1957) S. 261f. Nr. 12.

14) Nur als Beispiele seien angeführt: Musca (wie Anm. 7) S. 27; Giambattista De Tommasi, I restauri tra leggenda e realtà, ebda. S. 105f.; Cadei (wie Anm. 5) S. 204; Pietro Petrarolo, Castel del Monte (1979) S. 21–23 mit Anm. 1, folgt Riccardo Napolitano, Castel del Monte (1921, ³1926) auch in den nicht gesicherten Interpretationen; Stefania Mola, Castel del Monte (1992) S. 9, geht auf das Mandat nur kurz aber zutreffend ein. – Auch in der deutschen Literatur finden sich widersprüchliche Aussagen, so verschiedentlich bei Willemsen (passim).

15) Hanno Hahn, Hohenstaufenburgen in Süditalien (1961) S. 25 und 31 sowie auch spätere Autoren.

16) Zu den Bedachungen siehe für die Anjouzeit: Dino Borri, Cinte murate, città di fondazione, regolamentazioni urbanistico edilizie nella prima età angioina (Secolo XIII) in Puglia, in: Colloqui internazionali, Castelli e città fortificate, Palmanova, 12–13 giugno 1987 (1989) S. 288.

genau mit dem heute noch sichtbaren kreisrunden Estrich(!) gedeckt haben, den Friedrich II. persönlich orderte“¹⁷.

Hierzu genügt es, an die bautechnischen Konsequenzen zu erinnern, die eine solche Maßnahme mit sich brächte. Ein derartiger, im Mittel mindestens 0,30-0,50 m starker Aufbau von Estrich (eher wohl einer Steinstückung mit Mörtelbindung) mit einem Durchmesser von annähernd 60 m, bedeutete einen so großen (und später weitgehend nutzlosen) Material-, Arbeits- und Kostenaufwand, daß man diese Vorstellung schon deshalb ausschließen muß¹⁸. Im übrigen lehrt aber der Augenschein (nach der Freilegung der Turmsockel) noch heute, daß der anstehende rauhe Kalkfelsen des Bergplateaus keinesfalls so weitgehend und gleichmäßig abgearbeitet wurde, vielmehr überwiegend roh stehen blieb.

Es würde zu weit führen, die verschiedenen Darlegungen in der Literatur zu den Aussagen des kaiserlichen Mandats und insbesondere zur Bedeutung des *atractus* hier zu referieren, dennoch sollen einige Autoren mit ihren Äußerungen kurz zu Wort kommen.

Heinrich Wilhelm Schulz, der Pionier der deutschen Süditalien-Forschung, bietet als erster Bearbeiter von Castel del Monte (ab 1833) den Text des Mandats nach der Edition von C. Carcani (1786) und bezeichnet den in dieser Form wiedergegebenen Terminus *atractum* ohne weitere Erörterung wie folgt: „nach Du Cange = Contract“ und stellt sich demnach wohl einen Baukontrakt bzw. -Vertrag vor¹⁹. Auch Emile Bertaux hat eine Deutung des Begriffs versucht (1903) und dabei zwar die Verwechslung von Huillard-Bréholles zurückgewiesen, mit seiner Vorstellung eines „conglomérat“ aber, das er mit „ciment“ oder „blocage“ erläuterte, keinen gangbaren Weg aufzeigen können²⁰. Andere waren darin erfolgreicher.

Unverständlicherweise wurde bis heute übersehen, daß Arthur Haseloff vor 1920 bereits einer gültigen Aussage über den *atractus* sehr nahe kam. In seiner Darstellung der Baugeschichte des Kastells von Lucera berichtet er von den Anordnungen Karls I. von Anjou für den Bau der zu errichtenden Festung: „sie betreffen den *atractus* oder *apparatus*, wie die Dokumente die Beschaffung des Baumaterials zu nennen pflegen“. Hierzu führt der Autor mehrere Urkundenbelege der Anjouzeit für Lucera und Manfredonia sowie einen für Brindisi an, die ausdrücklich einen *atractus* in diesem Sinne zum Gegenstand haben²¹. Die

17) Götz (wie Anm. 13) S. 93 mit Anm. 110; dieselbe Fehleinschätzung noch in der 3. Auflage (1991) S. 151f. mit Anm. 223; Gerhard Goebel, Die wohlbemessene Ordnung von Castel del Monte, *architectura* 17 (1987) S. 130.

18) Ein derartiges Planum erforderte bei ca. 60 m Durchmesser und 0,40 m mittlerer Höhe selbst bei einer weitgehend abgearbeiteten Fläche einen Materialeinsatz von mehr als 1100 m³ „Beton“, d. h. an Steinen, Sand und Kalk: eine unrealistische Hypothese!

19) Heinrich Wilhelm Schulz, *Denkmaeler der Kunst des Mittelalters in Unteritalien*, hg. von Ferdinand von Quast (1860) Bd. 1, S. 164; Bd. 4, S. 8, Nr. 17; Cajetan Carcani, *Constitutiones regum regni utriusque Siciliae ...* (1786) S. 327 f.; Charles Du Cange, *Glossarium mediae et infimae Latinitatis* Bd. 1 (1840) S. 471.

20) Emile Bertaux, *L'art dans l'Italie méridionale* (1903) S. 719 f.

21) Arthur Haseloff, *Die Bauten der Hohenstaufen in Unteritalien*, Bd. 1 (Textband) (1920) S. 234 mit Anm. 1 (ital.: *Architettura sveva nell'Italia meridionale*, trad. L. Bibbò, present. C. A. Willemsen, con prefaz. e a cura di M. S. Calò Mariani (1992); Eduard Stamer, *Dokumente zur Geschichte der Kastellbauten Kaiser Friedrichs II.*

relative Fülle solcher Dokumente aus dem Königreich, wenn auch eine Generation nach Friedrich II., hätte ausreichen müssen, um eine genügende Sicherheit über die Bedeutung des umstrittenen Begriffs zu schaffen. Die Wissenschaft hat aber selbst von diesen Aussagen Haseloffs bis in die jüngste Zeit keine Kenntnis genommen und die nunmehr offenkundige Fehldeutung als „Estrich“ immer wieder mit Nachdruck ins Gespräch gebracht²².

Im Felde der älteren italienischen Literatur ist dagegen vor allem Riccardo Napolitano aufgetreten, der sich mit den Meinungen von Gregorovius und Del Giudice, von Merra, Avena und Sgarra unter Bezugnahme auf das Glossar von Du Cange (1840) ausführlich beschäftigte (1921), nachdem schon Antonio Vinaccia (1912) auf diese Problematik korrigierend eingegangen war²³. Dabei hat Napolitano zunächst die Wendung *fieri volumus* – unter anderem mit dem Hinweis auf die ähnlich formulierte Inschrift am Palast Friedrichs II. zu Foggia von 1223 – mit „esser fatto“ übersetzt und außerdem den Wortlaut des kaiserlichen Mandats vom 24. November 1239 für den Bau des Kastells von Catania herangezogen, so daß seine Aussage, *fieri volumus* bedeute „vogliamo che sia fatto, che sia costruito“ als gesichert gelten kann²⁴.

Aber auch dem *actractus* hat Napolitano eingehende Aufmerksamkeit geschenkt. Vergleiche mit anderen kaiserlichen Mandaten beweisen eindeutig, daß dort, wo wirklich ein Estrich gemeint ist, in den Urkunden auch der zutreffende Begriff des *astracus* (*astracum*) erscheint und daß die unterstellte Verwechslung daher als höchst unwahrscheinlich zu bewerten ist²⁵. Er zitiert dazu völlig richtig Du Cange mit dessen Angabe: „Actractum, Attractum (est) Acquisitio (acquisto)“ und unter dem verwandten Begriff „Attraytum“: ... *Attrahi possunt ad aedificandum utilia*²⁶.

Napolitano übersetzt das Mandat auszugsweise folgendermaßen ins Italienische: „Volendo instantemente che sia faccia l'acquisto del materiale per il castello che presso Santa Maria del Monte vogliamo sia costruito, benchè esso non appartenga alla tua giurisdizione, pure affidiamo alla tua fedeltà l'incarico di fare senza indugio detto acquisto di calce, di pietre e di tutte le altre cose

und Karls I. von Anjou, 1, Capitanata. Die Bauten der Hohenstaufen in Unteritalien, Erg. Bd.2 (1912) Dok. 148, 4; 186, I, 1; 210; 399, 2 (für Lucera); Dok. 458, 1 (für Manfredonia); Sthamer (wie Anm. 1) Dok. 922, 8 (für Brindisi).

22) Vgl. die Ausführungen von Götze und Goebel (wie Anm. 17) sowie von Kunibert Behring, Kunst und Staatsmetaphysik des Hochmittelalters in Italien. Kunst, Geschichte und Theorie (1986) S. 135 f. Dieser übersetzt *attrahere* mit „spannen“ und nimmt unter Berufung auf Leon Battista Alberti eine mittels „Riemenverspannung“ konstruierte Kuppel über dem Innenhof von Castel del Monte an (!).

23) Napolitano (wie Anm. 14) S. 58–72 bzw. 71–85 (2. Auflage): Il decreto di Federico II; Antonio Vinaccia, Un errore di data nella costruzione di Castel del Monte, Rassegna tecnica pugliese 11 (1912) S. 143.

24) Napolitano (wie Anm. 14) S. 64 bzw. S. 77.

25) Ebda. S. 63 bzw. S. 78 (2. Auflage); Huillard-Bréholles (wie Anm. 1): Mandat für das Brückenkastell zu Capua S. 513, und Schreiben für die Kastelle von Roseto und Nicastro S. 588 f.

26) Napolitano (wie Anm. 14) S. 65 f. bzw. 79 f.; Du Cange (wie Anm. 19) S. 471 bzw. 457. Diese Bedeutung ist auch noch für das 17. Jh. und später nachzuweisen: Carlo Battisti und Giovanni Alessio, Dizionario etimologico italiano (1975) S. 358 f., siehe unter „attrazzo“ und „attrézzo“ (freundlicher Hinweis von W. Bayer).

opportune, tenendoci frequentemente informato di quanto farai ecc.“²⁷. Er schließt mit der Erkenntnis, daß Castel del Monte unzweifelhaft ein Werk Friedrichs II. sei (was damals noch keineswegs unumstritten war), von dem man aber nicht (wie Gregorovius und Del Giudice behaupten) das Jahr des Baubeginns und auch nicht (wie Merra und Avena versichern) das Jahr der Fertigstellung, nämlich 1240, angeben könne – jeweils herausgelesen aus dem Inhalt des Mandats. Seine damit verbundene Aussage freilich, das Kastell sei 1240 größtenteils fertig gewesen („al 1240 doveva in massima parte essere edificato“), entspricht als ungesicherte Kombination nicht der Sachlichkeit seiner vorangegangenen Ausführungen²⁸. Giuseppe Agnello (1935) folgt Napolitano und stellt auf Grund seiner Studien zum Kastell von Catania die tatsächliche Bedeutung des *actractus* (*attractus*) klar heraus und verweist darauf, daß diese Wortbedeutung in Sizilien als „attratto“ bis ins 18. Jahrhundert üblich war und in zahlreichen Fällen nachzuweisen ist²⁹. Völlig übersehen wurde in der neueren Literatur aber auch die Tatsache, daß sowohl der *actractus* (*attractus*) als auch der *apparatus* in weiteren Mandaten Kaiser Friedrichs II. vorkommen, und das gilt ebenso auch für den *astracus* (*astracum*) als Estrich. Ein gründlicheres Studium der Quellen hätte hier manche wissenschaftlichen Umwege und Fehlleistungen vermeiden helfen³⁰.

Nun können aber noch weitere Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts namhaft gemacht werden, die die Erklärung des *actractus* als die Bereitstellung von Baumaterial in eindeutiger Weise absichern, und zwar aus dem mittelalterlichen England. In Zusammenarbeit mit Heinz Erich Stiene (Köln) konnten mehrere Urkundenstellen nachgewiesen werden, welche die Formulierungen im Mandat Friedrichs II. nicht nur bestätigen, sondern auch hier geradezu als „Standardformeln“ für Texte dieses Inhalts erscheinen lassen. Diese Belege aus der Zeitspanne zwischen 1171 und 1259 erschließt der Dictionary of Medieval Latin from British Sources³¹. Die dort verzeichneten Passagen sollen mit den Originalnachweisen aufgeführt sein, wozu noch bemerkt sei, daß es sich mehrheitlich um Beispiele aus dem Wehrbau handelt und daß nur einer dieser Nachweise bei Otto Lehmann-Brockhaus zu finden ist³²:

27) Napolitano (wie Anm. 14) S. 71 bzw. S. 84.

28) Ebda. S. 72 bzw. S. 85.

29) Giuseppe Agnello, L'architettura sveva in Sicilia (1935) S. 398 mit Anm. 1. Diese Belegstelle ist dem Vf. erst nach Erscheinen der ersten Fassung des Aufsatzes zugänglich geworden. Agnello führt aus: „L'actractum di cui si parla nella lettera catanese si riferisce quindi alla raccolta del materiale costruttivo“.

30) *attractus*: Huillard-Bréholles (wie Anm. 1) S. 509–511, Mandat vom 17. November 1239 für verschiedene sizilianische Kastelle, hier für Catania: *Pro opere vero Cathaniae attractum et quicumque necessaria facias preparari ...* (S. 510). – *apparatus*: ders., S. 450f., Mandat vom 15. Oktober 1239 für Gebäude in Cartolaria; S. 509–511, Mandat vom 17. November 1239 für verschiedene sizilianische Kastelle; S. 527–529, Mandat vom 24. November 1239 für den Bau des Kastells von Catania. – *astracum*: ders., S. 513, Mandat vom 17. November 1239 für den Bau des Brückenkastells von Capua; S. 588ff. Schreiben vom 16. Dezember 1239 bezüglich der Kastelle von Roseto und Nicastro.

31) Dictionary of Medieval Latin from British Sources, Fascicule 1, A–B, prepared by R. E. Latham (1975) S. 156 mit entsprechenden Nachweisen in der Bibliographie.

32) Otto Lehmann-Brockhaus, Lateinische Schriftquellen zur Kunst in England, Wales und Schottland vom Jahre 901 bis zum Jahre 1307, 1 (1955) S. 136: Dokument für Bury St. Edmunds (mit abweichender Datierung).

1. 1171: *pro attractu calcis et lapidum ad operationes de Hasting'* (Pipe 128).
 2. 1190: *ad faciendum attractum de petra et calce et sabulo ad opus castelli de Cantebr' in ipso castello* (Pipe 7).
 3. 1201: *attractum fecit magnum de lapidibus et sabulo ad magnam turrem ecclesie faciendam* (Brakelond 123).
 4. 1204: *quod omnem attractum quem facere poteritis de lapide et calce facias ad firmandum castellum nostrum de Eboraco et attractum illum venire facias super aquam usque Usskel'* (Cl 4b).
 5. 1241: *... faciat habere custodibus operationum de Windlesor' ad attractum faciendum de petra et calce ad castrum .. claudendum* (Cl 268).
 6. 1259: *in attractu calcis et petre contra estatem* (Liberate 35 m.6.).
- Diese Stellen sind noch um zwei weitere nach Victor Mortet zu ergänzen, den bereits Haseloff zitiert hatte³³: *Magnus rotulus pipae de anno XVIII^o regis Henrici II ...*,
7. 1171-72 – Sudsexa: *Et in attractu petre et calcis ad faciendam turrem de Hastings* (VI lib, per breve regis).
 8. *Et in attractu petre et calcis ad faciendam turrem de Hastings* (XIII lib et XII den., per breve regis).

Hiernach bleibt kein Zweifel mehr, daß diese Belegstellen eine eindeutige Erklärung des bisher strittigen Sachverhalts um den Begriff *attractus* erbringen, daß alle versuchten Deutungen als Estrich oder ähnlich und die daraus abgeleiteten Folgerungen nunmehr überholt sind. In der angeführten englischen Quelle wird die Übersetzung des *attractus* (*attractus*) mit: „haulage or accumulation (of building materials)“ angegeben³⁴. Die deutsche Übersetzung könnte am ehesten „Materialbereitstellung“ lauten. Andere Definitionen, wie z.B. „Materialanfuhr“ oder „Beschaffung“ oder auch „Baustelleneinrichtung“, trafen vermutlich nur Teilaspekte der Bedeutung, da der *attractus* offenbar sowohl den Erwerb als auch erste Bearbeitungsstufen (z.B. Holz fällen, Steine brechen), den Antransport und die Bereitstellung der Materialien auf der Baustelle zum Inhalt hat. Ob schließlich noch eine Unterscheidung zwischen *attractus* und *apparatus* getroffen werden müßte, könnten nur weitere Urkundenstudien ergeben, an denen es aber bisher fehlt³⁵.

Zweifellos besteht aber auch nach der Aufhellung des bislang ungeklärten begrifflichen Hintergrundes die berechtigte Frage weiter, für welchen Teil des Bauwerks und für welchen Bauzustand der Erwerb und Antransport des Materials bestimmt gewesen sei. Da dies nicht, wie im Falle des Kastells von Catania, ausdrücklich angegeben wird – dort nämlich für die Fundamente und das aufgehende Mauerwerk in definierter Höhe³⁶ – sind hierüber keine schlüssigen

33) Victor M o r t e t , *Recueil de textes relatifs à l'histoire de l'architecture et à la condition des architectes en France, au Moyen Age XIe–XIIe siècles* (1911) S. 194, 2; H a s e l o f f (wie Anm. 21) S. 234.

34) Dictionary (wie Anm. 31) S. 156.

35) So wird z. B. der *apparatus* für Brindisi (vgl. Anm. 21) ausdrücklich als *totus bonus et largus apparatus ...* qualifiziert.

36) H u i l l a r d - B r é h o l l e s (wie Anm. 1) 5, S. 527–529, Mandate vom 24. November 1239 für Catania u. a.: *fieri facias fundamenta, et murari de lapidibus ipsis super terram ...* bzw. *tu autem factis fundamentis ipsius castri et elevato muro in circuito ad mensuram unius canne.*

Erkenntnisse zu gewinnen. Einige Fakten sprechen freilich eher für den beabsichtigten Baubeginn als für ein weitgehend fertiges Bauwerk. In diese Richtung weist die Tatsache, daß es sich bei den angeforderten Baumaterialien (Kalk, Steine und weitere) eher um Grundstoffe handelt, die dem Rohbau dienen, als um solche für den Ausbau. Von besonderen Steinarten (wie z. B. Marmor), von Steinplatten (für Wandverkleidungen oder Dachbeläge), von Einsatzstoffen für Mosaiken (der Fußböden oder Gewölbe) oder gar von Bildhauerarbeiten, ist mit keinem Wort die Rede³⁷. Schließlich kann zumindest in einigen der angeführten Beispiele für das Vorkommen der Begriffe *actractus* bzw. *apparatus* der beabsichtigte Baubeginn mit einiger Berechtigung (in Catania eindeutig) wahrscheinlich gemacht werden.

Darüber hinaus bleibt jedoch unmißverständlich festzuhalten, daß das kaiserliche Mandat von 1240 über seinen Wortlaut hinaus keinerlei sichere Kriterien zur Beurteilung von Bauzustand und Datierung hergibt und daß daher alle weitergehenden Deutungsversuche – so ernsthaft sie auch sein mögen – in den Bereich spekulativer Vorstellungen zu verweisen sind. Schließlich mag die Einbeziehung des historischen Umfeldes und der urkundlich belegbaren Abläufe des Geschehens in der Regierungszeit Friedrichs II. interessante Kombinationsmöglichkeiten eröffnen – im Text des Mandats finden sie jedoch keinen Rückhalt. In jedem Falle hat Friedrich II., das zeigt diese Untersuchung, der Nachwelt mit seinem Mandat weniger Rätsel aufgegeben, als bisher angenommen wurde, und eines davon kann nun als gelöst gelten – andere dagegen werden sicher ungelöst bleiben.

37) Immerhin zitiert Huillard-Bréholles (wie Anm. 1) S. 513, im Mandat vom 17. November 1239 die zweimalige Nennung von Marmor *lapide marmoreo eidem assignando pro constructione castri Capuae*, also für Bauzwecke am dortigen Brückenkastell: *ut petitum lapidem marmoreum tibi pro ipso opere faciat assignari* bzw. ... *ut assignet lapidem marmoreum Nicolao pro opere turrium Capue*.